

Anlage 3

Zeitvertrag Entsorgung von Klärschlamm der Gemeinschaftskläranlage Meißen

Merkblatt für Fremdfirmen zu allgemeinen Verhaltensregeln

Verbindliche Bestimmungen zu den allgemeinen Verhaltensregeln am Standort der Gemeinschaftskläranlage Meißen:

1. Das Transportpersonal des AN hat sich nach (Erst-) Ankunft bei dem Personal des AG unverzüglich anzumelden. Eine Beladung der Transportfahrzeuge bzw. Übergabe der Abfälle erfolgt erst nach vorheriger Einweisung durch das Personal des AG.
2. Innerhalb der Werksanlagen der Kläranlage gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit, sofern nicht anders ausgewiesen, beträgt auf allen Straßen und Plätzen 20 km/h.
3. Das Abstellen der Transportfahrzeuge/Transportsysteme außerhalb der zugewiesenen Arbeits- und Parkflächen sowie außerhalb der Belade- und Abfertigungszeiten bedarf der Zustimmung des verantwortlichen Kläranlagenpersonals. Der Verbleib von betriebsfremden Personen auf dem Gelände der Kläranlage während der Nachtstunden ist grundsätzlich verboten. Erforderliche Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Teamleiters Betrieb Kläranlagen.
4. Die Reinigung der Transportfahrzeuge (äußerliche Verschmutzungen) hat unmittelbar an der Beladestelle zu erfolgen. Eine Grundreinigung (Wäsche) der Fahrzeuge am Standort Gemeinschaftskläranlage Meißen ist nicht zulässig.
5. Der AG behält sich vor, Personen des AN bei wiederholten Verstößen gegen oben genannte Bestimmungen von der weiteren Leistungsausführung auszuschließen.

Dr. Norbert Günther
Geschäftsführer